

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 17. Feber 1976

19. Stück

- 65. Bundesgesetz:** Behördenzuständigkeit und Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes
(NR: GP XIV RV 64 AB 89 S. 16. BR: AB 1467 S. 348.)
- 66. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Gußwerk
- 67. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße und der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Arbesbach
- 68. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 219 Poysdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Staatz
- 69. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 2 Donaukanal Schnellstraße im Bereich der Stadt Wien
- 70. Kundmachung:** Festsetzung von Zuschlägen zum Fahrpreis bei der Benützung von Zügen oder Zugteilen mit besonderer Ausstattung

65. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Für die Vollziehung des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 632/1975, des Vertrages über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein, BGBl. Nr. 633/1975, und der auf Grund dieser Staatsverträge erlassenen Verordnungen ist in erster Instanz die für den Bodensee zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Artikel II

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer gegen die auf Grund des Abschnittes II des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee sowie des Abschnittes II des Vertrages über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein erlassenen Verordnungen verstößt.

Artikel III

Dem § 1 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den Bodensee und auf den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau keine Anwendung.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle früheren Rechtsvorschriften über die Schifffahrt auf dem Bodensee außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Verordnung betreffend die Erteilung von Schiffspatenten an die den Bodensee befahrenden Ruder-, Segel- und Dampfschiffe, RGBL. Nr. 90/1884, in der Fassung der Verordnung RGBL. Nr. 225/1899;
2. die Verordnung betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee, RGBL. Nr. 213/1909, in der Fassung der Verordnungen RGBL. Nr. 163/1915, BGBl. Nr. 307/1927, 18/1928 und 41/1934;
3. die Verordnung betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee, RGBL. Nr. 164/1915, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1927.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, soweit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes schifffahrts-

polizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, soweit Organen der Zollwache schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Kreisky Lanc Rösch

66. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Jänner 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Gußwerk

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Gemeinde Gußwerk wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 81,240, folgt bis km 82,2 im wesentlichen der bestehenden Trasse und führt sodann unter mehrfacher Abweichung von derselben bis km 86,369. Zwischen km 87,000 bis km 92,500 zweigt die neu herzustellende Straßentrasse neuerdings wiederholt von der alten Trasse ab.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gußwerk aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-20-22; Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

67. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Jänner 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße und der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Arbesbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 119 Greiner Straße und der B 124 Königswiesener Straße wird im Bereich der Gemeinde Arbesbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 52,970, folgt bis etwa km 53,140 im wesentlichen der bestehenden Trasse und führt sodann unter mehrfacher Kreuzung derselben in gestreckter Linienführung bis zur Einmündung in die neue Trasse der B 124 bei km 55,020.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 124 beginnt bei km 55,708 und führt in gestreckter Linienführung bis km 56,251.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Arbesbach aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 119/43-74; Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

68. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Jänner 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 219 Poysdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Staatz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 219 Poysdorfer Straße wird im Bereich der Gemeinde Staatz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 1,040, folgt bis km 1,200 im wesentlichen der bestehenden Trasse, zweigt sodann bis km 1,400 von der alten Trasse ab und folgt in weiterer Folge im wesentlichen bis km 2,000 wieder der bestehenden Trasse. Zwischen km 2,000 bis km 2,200 zweigt die neu herzustellende Straßentrasse neuerdings von der alten Trasse ab und folgt hierauf dieser mit geringfügigen Abweichungen bis km 3,343.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Staatz aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 219/45-74; Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

69. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Feber 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 2 Donaukanal Schnellstraße im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 2 Donaukanal Schnellstraße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den bestehenden und bereits verkehrsübergebenen Abschnitt mit der Überführung der Prager Straße und führt von dort, der aufgelassenen Trasse der Nordwestbahn folgend, nach Überführung der Schnellbahnlinie Wien—Stockerau in einem großen Bogen zur Brünner Straße und endet im Anschluß daran bei Projekt-km 15,5.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse sowie der Anschlußstellen „Prager Straße“, „Groß Jedlersdorf/Süd“ und „Groß Jedlersdorf/Nord“ einschließlich ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik sowie beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

70. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 2. Feber 1976 betreffend die Festsetzung von Zuschlägen zum Fahrpreis bei der Benützung von Zügen oder Zugteilen mit besonderer Ausstattung

Auf Grund der vom Hauptausschuß des Nationalrates gemäß § 4 des Verfassungsgesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, am 18. Feber 1971 erteilten Ermächtigung wird kundgemacht:

Die für die Beförderung von Personen in Trans-Europ-Expresszügen (TEE), die in den Fahrplänen besonders gekennzeichnet sind, zu entrichtenden Zuschläge werden im Hinblick auf die durch internationale Übereinkommen getroffene Festlegung ab 1. März 1976 für die Strecken der Österreichischen Bundesbahnen nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Der TEE-Zuschlag setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbetrag von 2'50 Goldfranken, der jedoch im Transitverkehr nicht berechnet wird, und
- b) einem Betrag von 0'0246 Goldfranken je Tarifkilometer.

Die für die einzelnen Bahnverbindungen sich ergebenden Zuschläge werden in Schilling umgerechnet und gerundet in den Tarifen veröffentlicht.

Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 18. Feber 1975, BGBl. Nr. 135, betreffend die Festsetzung von Zuschlägen zum Fahrpreis bei der Benützung von Zügen oder Zugteilen mit besonderer Ausstattung wird mit Ablauf des 29. Feber 1976 außer Kraft gesetzt.

Lanc



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.